

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

14.03.2010

Lars Nelson (21-3)

Tel. 361-6407

V o r l a g e Nr. L154/17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 24.03.2011

**Veränderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I (Abschlussverordnung),  
hier: Einführung einer Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung anstelle der Prüfung in einer anderen Prüfungsform**

**A. Sachstand / Problem**

Die Deputation für Bildung hat am 02.12.2010 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen des Sekundarbereiches I zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Mit dem Entwurf wird die Prüfung in einer anderen Prüfungsform als Teil der Abschlussprüfung gestrichen und stattdessen eine im Unterricht der Jahrgangsstufe 10 erarbeitete und bewertete Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung eingeführt. Diese setzt sich aus den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen und kann entweder als Einzel- oder als Gruppenleistung erbracht werden. Die Themen der Projektarbeit sind in die Unterrichtsgegenstände der 9. und 10. Jahrgangsstufe eingebettet.

Ziel der Veränderung der Verordnung ist es, der Projektprüfung einen für die Unterrichtsentwicklung angemessenen Stellenwert zuzuweisen. Die Lösung soll gleichzeitig die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte und die Umsetzbarkeit im Schulalltag berücksichtigen.

**B. Lösung**

Nach Kenntnisnahme durch die Deputation für Bildung wurde die geplante Änderung der Verordnung in einem Beteiligungsverfahren nach § 77 BremSchVwG dem Magistrat der

Stadt Bremerhaven, den Gesamtvertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Sekundarstufe I zur Stellungnahme zugeleitet. Eingegangene Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst:

- Die Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Sekundarstufe I begrüßt die vorgelegten Änderungen der Abschlussverordnung. Die optionale Prüfung in einer anderen Prüfungsform werde durch eine verbindliche Projektarbeit ersetzt, so dass für Schulen und Schülerinnen und Schüler verlässliche Voraussetzungen geschaffen würden.
- Der Zentralelternbeirat Bremerhaven bringt nach eingehender Beratung keine Einwände oder Anmerkungen vor.
- Der Magistrat Bremerhaven begrüßt in Abstimmung mit den Sprechern der Schulleitungen der Schulregionen Nord, Mitte und Süd der Schulen der Sekundarstufe I in Bremerhaven die Einführung einer Projektarbeit. Die Projektarbeit entspreche jedoch der Arbeitsweise der Oberschule und solle daher nicht für die auslaufende Sekundarschule eingeführt werden. Von der Möglichkeit, eine andere Prüfungsform nach § 10 der bisherigen Verordnung durchzuführen, sei durch die Bremerhavener Schulen bisher kein Gebrauch gemacht worden, sodass ein Vorlauf benötigt werde.
- Die Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven lehnen trotz einer grundsätzlichen Befürwortung der Projektarbeit die Änderungen der Abschlussverordnung ab. Beide Stellungnahmen zeigen im Wesentlichen zwei Begründungszusammenhänge,
  1. die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Sekundarschule und dem Aufbau der Oberschule und
  2. inhaltliche Kritik.

Zu 1.: Die Schulen seien mit der Einführung der Oberschule belastet. Lehrerinnen und Lehrern wie auch Schülerinnen und Schülern entstehe ein zu großer Arbeitsaufwand. Die Projektarbeit als neue Zugangsvoraussetzung erschwere die Abschlussprüfung für die Schülerinnen und Schüler. Die Rechtswirksamkeit zum Schuljahr 2011/12 wird abgelehnt, da die bereits begonnene Planungs- und Informationsarbeit von der bisherigen Regelung ausgegangen sei.

Zu 2.: Es sei unklar, welchem Fach die Projektstunde zugeordnet werde, welche Fachlehrkraft den Projektunterricht betreue und wie viele Schülerinnen und Schüler einer Lehrkraft zugeordnet würden. Es komme zu einer Kürzung des

Fachunterrichts. Die Durchführung der Projektarbeit führe zu prüfungsbedingtem Unterrichtsausfall. Die Note der Projektarbeit solle nicht in die Note des Faches einfließen, dem sie zugeordnet ist, da der Projektarbeit dadurch eine insgesamt zu große Bedeutsamkeit zukomme. Der fachübergreifende Charakter der Projektarbeit einerseits und das Einfließen in die Note des zugeordneten Faches andererseits sei widersprüchlich.

Mit der genannten Kritik wird wie folgt umgegangen:

Die Einführung einer „Projektprüfung als Teil der Abschlussprüfung“ ist im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft als Maßnahme zur Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht verankert. Die mit Schulleitungen einvernehmlich gefundene Lösung einer Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung berücksichtigt die Arbeitsbelastung von Lehrerinnen und Lehrern wie auch die Belastung von Schülerinnen und Schülern: Die neu eingeführte Projektstunde ist eine reguläre Unterrichtsstunde im Stundendeputat einer Lehrkraft und gibt auch Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihres Unterrichts Zeit für die Erstellung der Projektarbeit und für die Beratung durch die Lehrkraft. Die Durchführung im ersten Halbjahr der zehnten Jahrgangsstufe entlastet die Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist an die Durchführung einer Projektarbeit gebunden, nicht an eine bestimmte Leistung. Um der Leistung in der Projektarbeit jedoch eine angemessene Bedeutung zu geben, fließt sie in die Bewertung des zugeordneten Faches ein und wird im Zeugnis ausgewiesen.

Bereits mit Inkrafttreten der Abschlussverordnung am 18.07.2005 wurde die Prüfung in anderer Prüfungsform mit einer Übergangsregelung versehen, die nach einem dreijährigen Vorlauf in freiwilliger Durchführung die verpflichtende Durchführung erstmals im Schuljahr 2008/ 2009 vorsah. Diese Regelung galt für die Stadtgemeinde Bremen und für Bremerhaven gleichermaßen. Die Freiwilligkeit der Durchführung wurde verlängert, sodass sich ein Vorlauf von am Ende des laufenden Schuljahres sechs Jahren ergibt. In der Beratung wurde auch von Schulleitungsseite nach einem derart langen Vorlauf eine verbindliche Regelung der von allen Beteiligten als bedeutsam im Sinne der Unterrichtsentwicklung angesehenen Projektarbeit gewünscht. Die Entwicklung von Oberschulkonzepten durch die Kollegien der ehemaligen Schulzentren mit Sekundarschulen wird als die Projektarbeit flankierende und unterstützende Entwicklung angesehen.

In der Frage der Zuordnung der Projektarbeit zu einem Fach ist eine Präzisierung in § 4a, Absatz 3 vorgenommen worden: Fächer, denen die Projektarbeit zugeordnet werden kann, sind alle Fächer der Stundentafel außer Sport. In der Regel wird eine Lehrkraft, die dieses Fach im 10. Jahrgang unterrichtet, die Projektstunde durchführen. Eine Festlegung wird jedoch vermieden, ebenso wie in den Fragen, ob die Präsentation der Projektergebnisse und das anschließende Gespräch im Rahmen der Projektstunde oder geblockt stattfindet, wie viele Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft betreut werden oder zu welchem Anteil die Note der Projektprüfung in die Note des zugeordneten Faches einfließt. Diese Fragen sind bewusst in die Gestaltungskompetenz der Schulen gelegt.

Fachunterricht wird nicht gekürzt. Sekundarschulen und Gesamtschulen weisen unter Nutzung der jeweiligen Flexibilisierungstundentafel eine Stunde aus dem Bereich Projekt/Wahlpflicht<sup>2</sup> als Projektstunde aus.

### **C. Beteiligungen**

Die Lösung wurde mit Schulleitungen einvernehmlich beraten.

Die Änderung der Verordnung wurde in einem Beteiligungsverfahren nach § 77 BremSchVwG dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und den Gesamtvertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Sekundarstufe I zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen werden unter A zusammengefasst und bewertet.

Hinweise aus der ebenfalls nach der ersten Deputationsbefassung eingeleiteten rechtsförmlichen Prüfung wurden umgesetzt. Veränderungen betreffen die Stelle der Regelung der Projektarbeit (zunächst § 3a, jetzt § 4a), den Begriff „angegeben“ in § 4a, Absatz 5 (zunächst „vermerkt“) und die sprachliche Gestaltung des § 8 Absatz 3 (die Fassungen ergeben sich aus der Synopse, Anlage 1).

### **D. Finanzielle Auswirkungen / Genderrelevanz**

Mit dieser Änderungsverordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Schülerinnen und Schülern eröffnet sich durch die Regelung gleichermaßen die Möglichkeit, in Projektvorhaben fachübergreifend zu arbeiten, ihr Methodenrepertoire zu erweitern und Präsentationstechniken zu üben. Die so erworbenen Kompetenzen werden für alle Schülerinnen und Schüler Teil der Leistungsbewertung ihres Abschlusszeugnisses.

## **D. Beschluss**

Die Deputation für Bildung (Land) stimmt der anliegenden Änderungsverordnung zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

(Staatsrat)

### Anlagen:

1. Synopse „Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I, Fassung vom 27.02.2010 und neue Fassung
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

**Synopse „Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I“  
Fassung vom 27.02.2010 und neue Fassung**

Fassung vom 27.02.2010	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Auf Grund des § 40 Abs. 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388,398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:</p>		
<p><b>1. Abschnitt: Abschlüsse in der Sekundarstufe I</b></p>		
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I in öffentlichen allgemeinen Schulen, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben.</p>		
<p><b>§ 2 Abschlüsse</b> Nach der 10. Jahrgangsstufe können folgende Abschlüsse erworben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss),</li> <li>2. der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss),</li> <li>3. der Gesamtschulabschluss als Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) oder als Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss).</li> </ol>	<p><b>§ 2 Abschlüsse</b> Nach der 10. Jahrgangsstufe können folgende Abschlüsse erworben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter <del>Hauptschulabschluss</del>),</li> <li>2. der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss),</li> <li>3. der Gesamtschulabschluss als Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter <del>Hauptschulabschluss</del>) oder als Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss).</li> </ol>	<p>Anpassung an das geltende Schulgesetz</p>
<p><b>§ 3 Abschlussvergabe</b> (1) Die Abschlüsse nach § 2 Nr. 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. Die Prüfungsleistung</p>	<p><b>§ 3 Abschlussvergabe</b> (1) Die Abschlüsse nach § 2 Nr. 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. Die Prüfungsleistung</p>	<p>Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform entfällt als Teil der Abschlussprüfung. An</p>

<p>setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus den in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind,</li> <li>2. aus den Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung,</li> <li>3. aus der Note in einer anderen Prüfungsform (§ 10).</li> </ol>	<p>setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus den in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind,</li> <li>2. aus den Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung.</li> <li>3. <del>aus der Note in einer anderen Prüfungsform (§ 10).</del></li> </ol>	<p>ihre Stelle tritt eine Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung (vgl. § 4a).</p>
<p>(2) Der Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) am Ende der Jahrgangsstufe 9 setzt eine Prüfung voraus, wenn der Schüler oder die Schülerin nicht versetzt worden ist und die Schule verlassen will. Diese wird entsprechend § 10b der Versetzungsverordnung vor den Sommerferien durchgeführt.</p> <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler des gymnasialen Bildungsgangs am Ende der Jahrgangsstufe 10 ohne Versetzungsentscheidung den gymnasialen Bildungsgang, ist Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) eine Prüfung. Diese Prüfung findet spätestens zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres statt.</p>	<p>(2) Der Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife (<del>Hauptschulabschluss</del>) am Ende der Jahrgangsstufe 9 setzt eine Prüfung voraus, wenn der Schüler oder die Schülerin nicht versetzt worden ist und die Schule verlassen will. Diese wird entsprechend § 10b der Versetzungsverordnung vor den Sommerferien durchgeführt.</p> <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler des gymnasialen Bildungsgangs am Ende der Jahrgangsstufe 10 ohne Versetzungsentscheidung den gymnasialen Bildungsgang, ist Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (<del>Realschulabschluss</del>) eine Prüfung. Diese Prüfung findet spätestens zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres statt.</p>	<p>Anpassung an das geltende Schulgesetz</p>
<p>(4) Die Regelungen der Zuerkennungsverordnung bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p>		<p>Anpassung an das geltende Schulgesetz</p>

2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen		Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
<p><b>§ 4 Gegenstand der Prüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Hinzu kommt eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.</p>	<p><b>§ 4 Gegenstand der Prüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Hinzu kommt eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.</p>	
<p>(2) Für Prüfungen nach § 3 Abs. 3 erfolgen abweichend von Absatz 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten Fremdsprache und eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Weitere Prüfungen finden nicht statt.</p>		
<p>(3) Die andere Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Facharbeit im Umfang von bis zu 10 Seiten oder</li> <li>2. einer Leistungsmappe (Portfolio) oder</li> <li>3. eines Projektes oder</li> <li>4. einer besonderen Lernleistung.</li> </ol>	<p>(3) Die andere Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Facharbeit im Umfang von bis zu 10 Seiten oder</li> <li>2. einer Leistungsmappe (Portfolio) oder</li> <li>3. eines Projektes oder</li> <li>4. einer besonderen Lernleistung.</li> </ol>	Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
<p>(4) Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.</p>		Wird Absatz 3
<p>(5) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des</p>	<p>(5) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des</p>	Regelung in § 4a Abs. 1



Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben.	Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben.	
(6) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn die Abschlussvergabe gefährdet ist.		Wird Absatz 4
(7) Den Schülerinnen und Schülern sollen zusätzlich mündliche Prüfungen in den Fächern angeboten werden, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, soweit durch die Noten dieser Fächer die Abschlussvergabe gefährdet ist.		Wird Absatz 5
	<p><b>§ 4a Zulassungsvoraussetzung</b></p> <p>(1) <u>An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben und eine Projektarbeit nach den Absätzen 2 bis 5 abgelegt haben.</u></p> <p>(2) Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts,</u></li> <li>2. <u>der Präsentation der Projektergebnisse,</u></li> <li>3. <u>einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.</u></li> </ol> <p>Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.</p> <p>(3) <u>Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach nach § 4 Absatz 1 zugeordnet. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.</u></p>	Ehemals § 4 Abs. 5, strukturelle Anpassung
		Ausgestaltung der Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung
		Ausgestaltung der Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung

		(4) <u>Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 3 zugeordnet ist.</u>	Ausgestaltung der Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung
		(5) <u>Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis vermerkt. Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe angegeben, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.</u>	Ausgestaltung der Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung
<b>§ 5 Zeitpunkt der Abschlussprüfung</b>			
(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen finden zum Ende des zweiten Schulhalbjahrs der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Prüfungszeiträume und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest.			
(2) Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform muss zum Ende des 1. Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.		(2) <u>Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform muss zum Ende des 1. Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.</u>	Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
(3) Die Note in der anderen Prüfungsform wird gesondert im Abschlusszeugnis ausgewiesen.		(3) <u>Die Note in der anderen Prüfungsform wird gesondert im Abschlusszeugnis ausgewiesen.</u>	Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission rechtzeitig festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.			Wird Absatz 2
<b>§ 6 Prüfungsaufgaben</b>			
(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach § 4 werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den		<b>§ 6 Prüfungsaufgaben</b> (1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach § 4 werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den	Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform

<p>Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung und für eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform werden von der prüfenden Lehrkraft mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.</p>	<p>Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung und für eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform werden von der prüfenden Lehrkraft mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.</p>
<p>(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils voraufgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.</p>	
<p>(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Abs. 3 werden abweichend von Absatz 1 von der Fachlehrkraft gestellt, die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichtet hat. Die Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.</p>	
<p><b>§ 7 Prüfungskommission</b>          (1) An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet.</p>	
<p>(2) Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. Sie entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.</p>	
<p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Prüfungskommission.</p>	
<p>(4) Die oder der Vorsitzende bestellt als weitere Mitglieder</p>	

zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte.		
(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.		
<p><b>§ 8 Fachprüfungsausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach und für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht.</p>	<p><b>§ 8 Fachprüfungsausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach <del>und für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform ein</del> Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht.</p>	Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach §7 beruft Lehrerinnen und Lehrer der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.		
(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer als prüfendes Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. Für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform wird als prüfendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses benannt, wer die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform unterstützt hat. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.	(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der <u>Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrkraft. Für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform wird als prüfendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses benannt, wer die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform unterstützt hat.</u> Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.	Redaktionelle Klarstellung Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
(4) In der mündlichen Prüfung und in der Prüfung in einer anderen Prüfungsform ist das prüfende Mitglied für die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Prüfung in einer anderen Prüfungsform verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.	(4) In der mündlichen Prüfung <del>und in der Prüfung in einer anderen Prüfungsform</del> ist das prüfende Mitglied für die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und die Durchführung der mündlichen Prüfung <del>und der Prüfung in einer anderen Prüfungsform</del> verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.	Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform
(5) Weichen die Einzelnoten der beiden Mitglieder des	(5) Weichen die Einzelnoten der beiden Mitglieder des	Redaktionelle

<p>Fachprüfungsausschusses in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen voneinander ab, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Kann sich der Fachprüfungsausschuss im Anschluss an eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform nicht auf eine bestimmte Note einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen beider Mitglieder gebildet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet.</p>	<p>Fachprüfungsausschusses in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen voneinander ab, ergibt sich die <u>Note der Prüfungsleistung</u> <u>Prüfungsnote</u> aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Kann sich der <u>Fachprüfungsausschuss im Anschluss an eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform nicht auf eine bestimmte Note einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.</u> Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet.</p>	<p>Klarstellung, Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform</p>
<p><b>§ 9 Zur Durchführung der mündlichen Prüfung</b> (1) Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.</p>		
<p>(2) Die Vorbereitungszeit unter der Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.</p>		
<p>(3) Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.</p>		
<p>(4) Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der 10. Jahrgangsstufe zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.</p>		
<p>(5) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem zweiten</p>		

<p>Mitglied des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis zu geben.</p>		
<p>(6) Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.</p>		
<p><b>§ 10 Andere Prüfungsformen</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Prüfung in einer anderen Prüfungsform umfasst die Angabe des Faches sowie einen Vorschlag für eine Aufgabenstellung. Die Lehrerin oder der Lehrer, die oder der in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Fach oder Lernbereich in der Klasse oder in der Lerngruppe erteilt, unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können eine Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und wird durch die Lehrkraft begleitet.</p>	<p><b>§ 10 Andere Prüfungsformen</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Prüfung in einer anderen Prüfungsform umfasst die Angabe des Faches sowie einen Vorschlag für eine Aufgabenstellung. Die Lehrerin oder der Lehrer, die oder der in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Fach oder Lernbereich in der Klasse oder in der Lerngruppe erteilt, unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können eine Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und wird durch die Lehrkraft begleitet.</p>	<p>Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform</p>
<p>(2) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Dafür ist ein Zeitraum von insgesamt höchstens 60 Minuten vorzusehen. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.</p>	<p>(2) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Dafür ist ein Zeitraum von insgesamt höchstens 60 Minuten vorzusehen. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.</p>	
<p>(3) In der Gruppenprüfung erfolgt die Präsentation durch die Schülerinnen und die Schüler gemeinsam. Anschließend findet das Prüfungsgespräch statt.</p>	<p>(3) In der Gruppenprüfung erfolgt die Präsentation durch die Schülerinnen und die Schüler gemeinsam. Anschließend findet das Prüfungsgespräch statt.</p>	
<p><b>§ 11 Zuhörerinnen und Zuhörer</b></p> <p>(1) Bei mündlichen Prüfungen und bei Prüfungen in</p>	<p><b>§ 11 Zuhörerinnen und Zuhörer</b></p> <p>(1) Bei mündlichen Prüfungen und bei Prüfungen in</p>	<p>Entfall der Prüfung in einer anderen</p>

<p>anderen Prüfungsformen können zuhören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied des Zentralleiternbeirats,</li> <li>2. ein Mitglied des Elternbeirats,</li> <li>3. ein Mitglied der Schülervertretung,</li> <li>4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.</li> </ol> <p>Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.</p>	<p><del>anderen Prüfungsformen</del> können zuhören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied des Zentralleiternbeirats,</li> <li>2. ein Mitglied des Elternbeirats,</li> <li>3. ein Mitglied der Schülervertretung,</li> <li>4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.</li> </ol> <p>Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.</p>	<p>Prüfungsform</p>
<p>(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und Lehrerinnen und Lehrer der Schule können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.</p>		
<p>(3) Die unter Absatz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.</p>		
<p><b>§ 12 Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem Fach der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest. Die Prüfungsnoten ergeben sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der Bewertungen der Fachprüfungsausschüsse.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem <u>Prüfungsfach</u> <del>Fach</del> der <del>schriftlichen und mündlichen Prüfung</del> fest. Die Prüfungsnoten ergibt <del>ergeben</del> sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der Noten der <u>Prüfungsleistungen</u> entsprechend der Bewertungen <u>des Fachprüfungsausschusses</u> <del>der Fachprüfungsausschüsse</del>.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>
<p>(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen im Verhältnis 1:1 gewertet.</p>	<p>(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung <del>wirden die schriftlichen und mündlichen Leistungen</del> im Verhältnis 1:1 <u>ermittelt</u> <del>gewertet</del>.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>

<p>(3) Die Note in einem Fach wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Dabei ist die erste Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.</p>	<p>(3) Die Prüfungsnote <del>Note in einem Fach</del> wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Dabei ist die erste Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>
<p>(4) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.</p> <p>(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfung mit der Note ungenügend und nicht mehr als eine Prüfung mit der Note mangelhaft bewertet wurde.</p>	<p>(4) <u>Die Note der Prüfungsleistung</u> Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.</p> <p>(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsnoten <del>Prüfungsleistungen</del> nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine <u>Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist Prüfung mit der Note ungenügend und nicht mehr als eine Prüfung mit der Note mangelhaft bewertet wurde.</u></p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Klarstellung, nach Änderung nur noch zwei Nummern</p>
<p>(6) Abweichend von Absatz 5 kann eine mindestens befriedigende Leistung in der Prüfung in einer anderen Prüfungsform eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.</p>	<p>(6) Abweichend von Absatz 5 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer <u>Projektarbeit nach § 4a</u> in einer <u>anderen Prüfungsform</u> eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.</p>	<p>Ausgleichende Wirkung der Projektarbeit; Im Einzelfall kann so eine zusätzliche mündliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 (neu) entfallen.</p>
<p>(7) Bei einer Prüfung nach § 3 Abs. 3 ist die Prüfung bestanden, wenn der Schüler oder die Schülerin in den Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.</p>		
<p>(8) Abweichend von Absatz 5 wird die gesamte Prüfung auch dann für bestanden erklärt, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.</p>		
<p><b>§ 13 Wiederholung</b> Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss die gesamte Prüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet. Die Senatorin für</p>		



<p>Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>	
<p><b>§ 14 Nichtteilnahme</b></p> <p>(1) Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände einen Prüfungstermin versäumt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob der Prüfling die Nichtteilnahme an der Prüfung zu vertreten hat. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme zu vertreten, wird die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In leichteren Fällen ist diese Prüfung zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme an einer Prüfung nicht zu vertreten, ist diese Prüfung zu wiederholen.</p>	
<p>(2) Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird umgehend nachgeholt. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p><b>§ 15 Täuschungen und Störungen</b></p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.</p>	
<p>(2) Behindert ein Prüfling die Prüfung so schwerwiegend,</p>	

<p>dass es nicht möglich ist, seine Prüfung und die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>		
<p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.</p>		
<p><b>§ 16 Vertraulichkeit</b>          (1) Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Abschlussprüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.</p>		
<p>(2) Stellt sich nach der Abschlussprüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ob Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss.</p>		
<p><b>§ 17 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen</b>          (1) Prüflingen mit Behinderungen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben.</p>		
<p>(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben“ in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>		

<p><b>3. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 18 Übergangsregelung für Prüfungen in einer anderen Prüfungsform</b> Eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgt freiwillig.</p>	<p><del><b>§ 18 Übergangsregelung für Prüfungen in einer anderen Prüfungsform</b></del> <del>Eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgt freiwillig.</del></p>	<p>Entfall der Prüfung in einer anderen Prüfungsform</p>
<p><b>§ 19 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</b> Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.</p>		<p>Verlängerung um fünf Jahre, § 19 wird § 18.</p>

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I**

Vom .....2011

Auf Grund des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 –223-n-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 89 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
  - c) In Nummer 3 werden die Angaben „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ und „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Abschlussprüfung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(Hauptschulabschluss)“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2 Nummer 1 bis 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 6 wird Absatz 4.
  - e) Absatz 7 wird Absatz 5.
4. In Abschnitt 2 wird nach § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Zulassungsvoraussetzung

(1) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben und eine Projektarbeit nach den Absätzen 2 bis 5 abgelegt haben.

(2) Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:

1. den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts,
2. der Präsentation der Projektergebnisse,
3. einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.

Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.

(3) Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach nach § 4 Absatz 1 zugeordnet. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.

(4) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 3 zugeordnet ist.

(5) Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis angegeben. Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe angegeben, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 2.

6. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrkraft mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrkraft. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

(4) In der mündlichen Prüfung ist das prüfende Mitglied für die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und die Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.

(5) Weichen die Einzelnoten der beiden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen voneinander ab, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet.“

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:

1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
  2. ein Mitglied des Elternbeirats,
  3. ein Mitglied der Schülervertretung,
  4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.“
10. § 12 Absatz 1 bis 6 werden wie folgt geändert:
- „(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem Prüfungsfach fest. Die Prüfungsnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung entsprechend der Bewertungen des Fachprüfungsausschusses.
- (2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt.
- (3) Die Prüfungsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Dabei ist die erste Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.
- (4) Die Note der Prüfungsleistung ist dem Prüfling bekannt zu geben.
- (5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsnoten nach § 3 Absatz 1 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Absatz 1 Nummer 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.“
11. § 18 wird aufgehoben.
12. § 19 wird § 18.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den ..... 2011

Die Senatorin für  
Bildung und Wissenschaft  
In Vertretung

Carl Othmer  
Staatsrat